



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 25. April 2024, Zahl: 817-0/2024, mit der die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen Ruden und St. Radegund ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, sowie § 17 Abs. 3. lit. 4 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2024 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Grabbenützung und Benützung der Aufbahrungshallen am Friedhof Ruden und St. Radegund werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

Gebühren für 10 Jahre

Gräber:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Einzelgrab
Grabbenützungsgebühr | € | 132,00 |
| 2. Familiengrab
Grabbenützungsgebühr | € | 252,00 |

Urnen:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|
| 1. Urnennische
Baukostenzuschuss | € | 192,00 |
| | einmalig | € 960,00 |
| 2. Urnensäule | € | 252,00 |

Aufbahrungshallen:

- | | | | |
|------------------------------------|----------|---|--------|
| Benützungsgebühr Aufbahrungshallen | pauschal | € | 100,00 |
|------------------------------------|----------|---|--------|

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet.

Die nächsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 Fälligkeit

Die Grabgebühr und der Friedhoferhaltungsbeitrag sind nach Ablauf von 10 Jahren am 15. Februar im Vorhinein fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die derzeit gültige Gebührenfestlegung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 30.11.2012, Zahl: 724/717/2012-Kf außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz